

**Satzung
der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271), des § 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2011 (BGBl. I S. 1306) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – vom 25. Juli 2011 (GV.NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des KiBiz erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Meerbusch, gemäß § 23 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

**§ 2
Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Der Elternbeitrag wird für das Vorhalten eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (5) Die Beitragspflicht endet frühestens zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Sie entfällt bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung vor Ablauf dieses Zeitpunktes für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Betreuungsplatz durch Vertrag neu vergeben wird.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und der Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr im Hinblick auf die jeweils gewählte wöchentliche Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden.
- (2) Der maßgebliche Beitrag für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit wird auch dann erhoben, wenn diese nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. Die Betreuungszeiten gelten jeweils für das Kindergartenjahr. Eine Änderung kann grundsätzlich nur zum Beginn des neuen Kindergartenjahres erfolgen.
- (3) Besucht ein Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenform der Beitrag für Kinder unter 3 Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Hiervon ausgenommen sind die Kinder, die zum Beginn eines Kindergartenjahres in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden und vor dem 01.11. des gleichen Jahres das 3. Lebensjahr vollenden. Für diese Kinder wird vom Beginn des Kindergartenjahres an der Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren erhoben.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege, so entfallen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Variante 1: Vorschulkind frei / Geschwisterkinder ebenfalls frei – unabhängig davon ob es ein teureres Geschwisterkind gibt

(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Besuchen neben einem Vorschulkind nach Satz 1 oder 2 ein oder mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Variante 2: Vorschulkind frei / Geschwisterkind, da es aufgrund des für ihn zu zahlenden höheren Beitrages das beitragsführende Kind ist, zahlt nur noch die Differenz zwischen dem höheren Beitrag und dem fiktiven Beitrag für das Vorschulkind

(Alternative 2 der Beschlussvorlage)

(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Besuchen neben einem Vorschulkind nach Satz 1 oder 2 ein oder mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege, so ist nur ein Teilbeitrag zu zahlen, wenn der Beitrag für das Geschwisterkind höher ist als der für das Vorschulkind fiktiv zu zahlende. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem höchsten sich ergebenden Beitrag und dem für das Vorschulkind fiktiv zu zahlenden Beitrag erhoben.

Variante 3: Vorschulkind frei / Geschwisterkind nicht frei – es wird ein Beitrag für Geschwisterkinder erhoben

(Alternative 1 der Beschlussvorlage)

(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Besuchen neben einem Vorschulkind nach Satz 1 oder 2 ein oder mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege, so ist für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(6) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 6 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen

veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (gilt nur noch übergangsweise für Kinder die vor dem 01.01.2007 geboren sind) sind nicht hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (5) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Meerbusch zur Zahlung des höchsten Beitrages der gewählten Betreuungsform verpflichten.

§ 7

Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Ist zu Beginn der Betreuung eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann die Stadt Meerbusch aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2011 tritt die Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 14. Dezember 2007 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2008 außer Kraft.